

Datum: 15.02.2024
Bereich: Bauverwaltung
Sachbearbeiter: Tamara Kutter
Vorlage Nr.: BV/025/2024

Beschlussvorlage
öffentlich

Beratendes Gremium	Datum	Beratung	ö/nö
Ausschuss für Umwelt und Technik	29.02.2024	Entscheidung	öffentlich

**Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage auf Flst. Nr. 1407/1,
Malvenweg in Hefigkofen**

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt. Der Ausnahme von den Planungsrechtlichen Festsetzungen wird zugestimmt.

Sachverhalt/Begründung

Die Bauherren beabsichtigen den Neubau einer Doppelhaushälfte und einer Garage im Mohnweg in Hefigkofen.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Mohnweg“ aus dem Jahr 2022.

Das Wohnhaus befindet sich innerhalb des Baufensters und ist mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 35 ° geplant.

Die Garage ist ebenfalls mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 18° außerhalb des Baufensters geplant. Sie hält bei Senkrechtstellung einen Abstand von 6,05 m zur Fahrbahn ein.

Damit ist die, im Bebauungsplan enthaltene Festsetzung mit einem geforderten Abstand von mind. 5,50 m gegeben. Die Garage kann daher ausnahmsweise auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (teilweise außerhalb des Baufensters) errichtet werden. Hierzu bedarf es einer Ausnahme von den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Angrenzend zur Garage und dem Wohnhaus ist der Abstellraum für die Fahrräder vorgesehen.